

FRIEDRICHSFELDER SKI-CLUB

eingetragener Verein

68535 Edingen-Neckarhausen, Winzerstr. 9a

Telefon: 06203/16769

E-Mail: k-h.ruf@gmx.de



VEREINSSATZUNG

§01 NAME – SITZ – GESCHÄFTSJAHR UND VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt den Namen „Friedrichsfelder Ski-Club e.V., 1973“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim – Friedrichsfeld
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.5 bis 30.4.
4. Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung beginnt ebenfalls am 1.5. und endet am 30.4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Fachverbandes.

§02 ZWECK – AUFGABE UND GEMEINÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Ausübung des Ski- und Tennissports und die Förderung der Jugendarbeit sowie weiterer Sportarten bei Bedarf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung sportlicher Anlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§03 ERWERBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen können auch Mitglieder des Vereins werden ohne am eigentlichen Sportbetrieb teilzunehmen. (Passive Mitglieder)
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Als Ehrenmitglieder kommen solche Personen in Betracht, die sich außerordentlich um den Verein bemüht haben, allgemeine Anerkennung im Dienste um den Ski – oder Tennissport erworben haben oder durch hervorragende sportliche Leistungen sich hervorgetan haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag mit Angaben über Alter, Stand und Wohnsitz bzw. Firmensitz bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.
Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahmeantrag in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.

§04 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erklärt werden. Mitglieder der Tennisabteilung können nur zum Jahresende (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich kündigen. Die schriftlichen Kündigungen sind immer an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Aufnahmegebühren in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4. Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§05 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von allen Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bzw. der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Passive Mitglieder zahlen nur die Hälfte des jeweils festgesetzten Betrages.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§06 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.

§07 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§08 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenswarten.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Club werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Jeder Vorstand ist bei Ausübung von Vereinstätigkeiten im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets vertretungswürdig; für Rechtsgeschäfte, die nicht von dem genehmigten Jahresbudget gedeckt sind bedarf der Vorstand der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft.

Das Jahresbudget ist spätestens einen Monat nach der Jahreshauptversammlung in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Dabei ist ebenso eine für die Vorstandschaft verbindliche Geschäftsordnung zu erstellen.

§09 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
2. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist für die Belange des Skisports, der zweite stellvertretende Vorsitzende für die Belange des Tennissports zuständig.

§10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, zu wählen. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Auch passive Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Schriftführers
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2.Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine ergänzende Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung der Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von 9/10 erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 ABTEILUNGEN

1. Tennisabteilung
 - a) Die Mitglieder, die in die Tennisabteilung aufgenommen wurden, bilden die Tennisabteilung.

- b) Einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Dabei wird der Abteilungsleiter auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsversammlung wählt ebenfalls für zwei Jahre einen stellvertretenden Abteilungsleiter der zugleich Sportwart ist und einen eigenen Kassenwart.
- c) Hinsichtlich der Wahlen und der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gilt das unter „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“ (§15) Ausgeführte entsprechend.
- d) Der zweite stellvertretende Vorsitzende verfügt selbstständig über das von ihm erstellte Jahresbudget. Das Jahresbudget soll 75% der Jahreseinnahmen nicht übersteigen. Mit den restlichen 25% sollen Rücklagen gebildet werden.

§17 VEREINSJUGEND

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§15, Abs.3)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mannheim. (§2, Abs.5)
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.